

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Düben

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 2003, Blatt Nr. 4, Seite 159 hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben am 03.03.2011 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I **Organe der Gemeinde**

§ 1 Organe

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II **Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verwaltungsgemeinschaft für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2010 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1261 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. (2) SächsGemO auf 12 Gemeinderäte festgelegt.

Abschnitt III **Ausschüsse des Gemeinderates**

§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Haupt- und Verwaltungsausschuss
 2. Technischer Ausschuss

- (2) Der Haupt- und Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Technische Ausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten. Die Stellvertreter werden alphabetisch festgelegt. Entsprechend § 43 Abs. 3 wird der Vorsitzende des Technischen Ausschusses aus seiner Mitte gewählt. Beiden Ausschüssen können berufene Mitglieder angehören.
- (3) Den beratenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Bereiche zur Beratung übertragen. Auf den genannten Gebieten unterbreiten sie Vorschläge an den Gemeinderat. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beratenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan
 2. die Beratung zur planmäßigen u. außerplanmäßigen Ausgaben
- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beratenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 5 Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
 9. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises schlägt der Verwaltungsausschuss vor:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie S 5 bis S 14, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 1 TEUR, aber nicht mehr als 5 TEUR im Einzelfall,
 3. die Entscheidung aller übrigen Angelegenheiten, für die nicht im § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
Die Vorbereitung der Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch und Tiefbau, Vermessung) erfolgt in Abstimmung mit dem Bauamt der erfüllenden Gemeinde.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises schlägt der Technische Ausschuss vor:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - d. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von wesentlicher Wichtigkeit ist
 - f. die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss),
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. Stellungnahmen für die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)
6. Versorgung und Entsorgung
7. Verkehrswesen, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen
8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
9. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10 TEUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2,5 TEUR im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Aushilfsangestellte, Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 2,5 TEUR im Einzelfall,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall bis 2,5 TEUR,
7. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis 1,5 TEUR
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 2,5 TEUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 2,5 TEUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 1 TEUR,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2,5 TEUR nicht übersteigen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Davon ist ein Stellvertreter aus dem Ortsteil Halbendorf zu bestellen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgabe im Ehrenamt.

- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art.3, Abs.2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
Dazu gehört insbesondere:

- die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeinderäten und Gemeinderäten und Gemeindeverwaltung sowie
- die Mitwirkung von Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, welche die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

- (3) Der /die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 GO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.

Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 GO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde und von nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 vom Hundert der Bürger der Gemeinde und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) Im Ortsteil Halbendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für den Ortsteil Halbendorf wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder im Ortschaftsrat beträgt 6 einschließlich Ortsvorsteher.
- (3) Die Aufgaben des Ortschaftsrates wurden durch die SächsGemO § 67 geregelt.

- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß § 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Groß Düben, 04.02.2011


Krautz
Bürgermeister



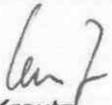
Gemeinderat Groß Düben
- Bürgermeister -

Beschluss 01 / 2011

Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Düben

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2011 die Hauptsatzung der Gemeinde in der geänderten Fassung.

Groß Düben, d. 04.02.2011


Krautz
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberechtigten Gemeinderäte: 12
Bürgermeister: 1

Davon anwesend und stimmberechtigt: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zur Sitzung am 03.02.2011 wurde am 25.01.2011 nach § 36 (3) letzter Satz und 39 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung eingeladen.

Aufgrund § 20 SächsGemO war ein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.